

Wirtschaftsverband Handwerk Mecklenburg-Vorpommern e.V.

-Arbeitgebervereinigung des Handwerks-

Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 5a Probemitgliedschaft
- § 6 Ausschuss eines Mitgliedes
- § 7 Organe
- § 8 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 9 Wahl- und Stimmrechte
- § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 11 Präsidium
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Beiträge
- § 14 Haushaltsplan, Jahresrechnung
- § 15 Rechnungsprüfung
- § 16 Auflösung der Vereinigung
- § 17 Bekanntmachung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Fachverbände und Landesinnungen des Handwerks im Land Mecklenburg-Vorpommern schließen sich zu einer Vereinigung zusammen, die den Namen führt:
Wirtschaftsverband Handwerk M-V e.V.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (3) Der Wirtschaftsverband Handwerk Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist die Vereinigung der Arbeitgeberverbände des Handwerks Mecklenburg-Vorpommerns in der Rechtsform eines Vereins des bürgerlichen Rechts.
- (4) Der Wirtschaftsverband Handwerk Mecklenburg-Vorpommern e.V. hat seinen Sitz in Klein Schwaß.
- (5) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- (6) Als Tag der Gründung gilt der 18. Oktober 1995.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Wirtschaftsverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (2) Der Wirtschaftsverband hat als parteipolitisch und konfessionell neutrale Vereinigung die Aufgabe, die handwerkspolitischen Interessen des selbstständigen Handwerks in Mecklenburg-Vorpommern zu vertreten.
- (3) Zu diesem Zweck hat er insbesondere:
 - a. handwerkspolitische Forderungen und Anregungen der Mitglieder den zuständigen staatlichen oder nicht staatlichen Stellen in geeigneter Form vorzutragen und zu vertreten,
 - b. Maßnahmen zur Vorbereitung von Nachwuchskräften für die Übernahme von Ehrenämtern in den Handwerksorganisationen durchzuführen bzw. an diesen mitzuwirken,
 - c. die Mitglieder bei deren wirtschaftlichen und sozialpolitischen Aufgaben zu unterstützen und die Zusammenarbeit zu fördern,
 - d. auf einen Interessenausgleich zwischen den Mitgliedern hinzuwirken,
 - e. mit anderen Wirtschaftsgruppen zusammenzuarbeiten,
 - f. bei der Planung und Durchführung kultureller Vorhaben auf überregionale Ebene mitzuwirken.
- (4) Der Wirtschaftsverband hat ferner die Aufgabe, die in ihm zusammengeschlossenen Verbände als Arbeitgebervereinigung zu vertreten.

- (5) Die Selbstständigkeit der Mitglieder darf auf tarifpolitischem Gebiet nicht durch Maßnahmen des Wirtschaftsverbandes eingeschränkt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Wirtschaftsverbandes können sein:

- a. Landesinnungsverbände (Fachverbände)
- b. Landesinnungen,
- c. Vereinigungen von selbstständigen Handwerksunternehmen und Gewerbetreibenden
- d. Kreishandwerkerschaften
- e. Handwerksinnungen und Innungsbetriebe soweit diese nicht durch ihren Landesverband im WVH organisiert sind als Direktmitglied

deren Tätigkeitsgebiet sich auf Mecklenburg-Vorpommern erstreckt.

- (2) Fördernde Mitglieder können berufsständisch orientierte juristische oder natürliche Personen werden.
- (3) Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Handwerks besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung der satzungsgemäßen Aufgaben des Wirtschaftsverbandes. Sie haben ferner das Recht, nach Maßgabe der Satzung in den Organen des Wirtschaftsverbandes mitzuwirken und Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Wirtschaftsverbandes mitzuwirken.
- (3) Die Mitglieder sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse gebunden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Wirtschaftsverband alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sie sollen dem Wirtschaftsverband insbesondere über alle tariflichen, sozialpolitischen- und wirtschaftspolitischen Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung unterrichten.
- (5) Über alle vertraulichen Angelegenheiten aus der Tätigkeit des Wirtschaftsverbandes haben die Mitglieder unbedingtes Stillschweigen zu bewahren, auch dann, wenn die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Wirtschaftsverband ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die unter § 3 (1) genannten Verbände und Vereinigungen haben das Recht auf Mitgliedschaft. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht beginnen mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (3) Gegen den ablehnenden Beschluss des Präsidiums kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Kündigung, die mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist,
oder
 - b. durch Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder durch Auflösung einer Mitgliedsorganisation.
oder
 - c. für Handwerksinnungen und Innungsbetriebe wenn der dazugehörig Landesverband Mitglied im WVH wird
- (5) Vor der Beschlussfassung über den Austritt ist dem Wirtschaftsverband Handwerk Gelegenheit zur Äußerung im Beschlussgremium des Mitgliedes zu geben. Dies gilt auch für den Fall der Eröffnung des Vergleichsverfahrens.
- (6) Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche am Vereinsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig waren. Eingezahlte Beiträge und Umlagen werden nicht zurückgezahlt.

§ 5a Probemitgliedschaft

- (1) Die Probemitgliedschaft im Wirtschaftsverband ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die unter § 3 (1) genannten Verbände und Vereinigungen haben das Recht auf Mitgliedschaft zur Probe. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Im Falle eines ablehnenden Beschlusses findet die Bestimmung des § 5 (3) Anwendung. Die Probemitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (3) Die Probemitgliedschaft endet spätestens mit dem Ende des folgenden Geschäftsjahres. Nach Ablauf der Frist geht die Probemitgliedschaft bei Nichtvorliegen einer fristgerecht eingereichten schriftlichen Austrittserklärung in eine reguläre Mitgliedschaft über. Die Frist für die Austrittserklärung im Falle einer Probemitgliedschaft endet 3 Monate vor Eintritt in die reguläre Mitgliedschaft.
- (4) Für Probemitglieder finden die Bestimmungen des 3 § und 4 § entsprechend Anwendung.

- (5) Das Probemitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Fragerecht, jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht, kein aktives und passives Wahlrecht und keinen Anspruch auf Vertretung im Vorstand.

§ 6 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch einen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn:
- a. ein Mitglied die ihm aus der Satzung obliegenden Pflichten gröblich verletzt
 - oder*
 - b. mit mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Dem betreffenden Mitglied sind die Gründe für den Antrag auf Ausschluss unverzüglich, mindestens aber vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, bekannt zu geben.
- (3) Vor der Abstimmung ist dem betreffenden Mitglied ausreichend Gelegenheit zur – Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Wirtschaftsverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. sind:
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. das Präsidium

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus höchstens 3 Vertretern jedes Mitgliedes. Jedes Mitglied hat entsprechend seiner Mitgliedstärke Stimmen, so dass die Stimmenanzahl dem ganzteiligen Anteil des Ergebnisses der Division der Anzahl der mittelbar oder unmittelbar vertretenen Mitgliedsbetriebe durch 250 entspricht, jedoch mindestens eine Stimme.
- (2) Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Präsident sie für notwendig erachtet oder das Präsidium sie beschließt oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung beim Präsidium beantragt wird.
- (3) Der Präsident lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf sieben Werktage verkürzt werden.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind die Beratung und Beschlussfassung über alle die allgemeinen Interessen und Aufgaben der Mitglieder berührenden Fragen. Ihr obliegt außer den ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere

- a. die Feststellung des Haushaltplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltplan nicht vorgesehen sind,
 - b. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c. die Prüfung der Jahresrechnung,
 - d. die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
 - e. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - f. die Wahl der Delegierten zum „Handwerkstag Mecklenburg-Vorpommern“
 - g. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen der Vereinigung,
 - h. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins oder den Widerruf der Bestellung des Präsidiums oder einzelner seiner Mitglieder handelt, mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen vom Präsidenten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden. Sie gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung ein schriftlicher Widerspruch erfolgt.

§ 9 Wahl- und Stimmrechte

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die von den Mitgliedern benannten Vertreter, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.
- (2) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Jede Kreishandwerkerschaft hat eine Stimme. Alle Direktmitglieder zusammen, haben eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht kann für jedes Mitglied nur einheitlich ausgeübt werden. Stimmenübertragungen von Mitglied zu Mitglied sind ausgeschlossen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit sich aus dem Gesetz oder der Satzung nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen erfasst.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Die von der Mitgliederversammlung vorgenommenen Wahlen sind geheim und erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Wahlen durch Handzeichen sind zulässig, wenn von keinem der Wahlberechtigten widersprochen wird.

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu vier Stellvertretern. Bei der Zusammensetzung des Präsidiums sind die Gruppen der Mitgliedsorganisationen angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident und dessen Stellvertreter wird in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit gewählt. Wenn bei der Wahl des Präsidenten oder dessen Stellvertreter die absolute Stimmenmehrheit nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Das Präsidium bleibt nach Ablauf der Wahlzeit solange im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt sind.
- (4) Scheiden Mitglieder des Präsidiums vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (5) Mitglieder des Präsidiums scheiden aus, wenn sie ihr Mandat in der Mitgliederversammlung verlieren.
- (6) Der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt zu den Präsidialsitzungen ein und leitet sie.
- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (8) Über die Verhandlungen des Präsidiums und seine Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Präsidiums zu übersenden.
- (9) Der Wirtschaftsverband wird in Ausübung der Vertretungsvollmacht des Präsidiums gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten und einem weiteren Präsidiumsmitglied.
- (10) Die Geschäftsbesorgung erfolgt durch das Präsidium.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Wirtschaftsverband Handwerk kann für bestimmte Aufgaben beratende Ausschüsse bilden.
- (2) Die Geschäftsführung einzelner Ausschüsse kann einem Mitglied übertragen werden.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum der Aufgabenübertragung, jedoch maximal für 5 Jahre, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden von den Ausschüssen aus ihrer Mitte gewählt.

- (4) Einladungen zu Sitzungen der Ausschüsse erfolgen durch den Ausschussvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.
- (5) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 13 Beiträge

- (1) Die aus der Tätigkeit des Wirtschaftsverbands erwachsenden Kosten sind, soweit sie nicht aus dem Ertrag von Vermögen oder aus anderen Einnahmen gedeckt werden können, von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird mit der Genehmigung des Haushaltplanes von der Mitgliederversammlung festgelegt, die auch die Erhebung außerordentlicher Beiträge beschließen kann.
- (3) Jede Kreishandwerkerschaft zahlt einen jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag.
- (4) Jede Handwerksinnung bzw. jeder Innungsbetrieb zahlt einen jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag.
- (5) Fördermitglieder zahlen einen jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag mindestens jedoch in Höhe von 500,00 Euro.

§ 14 Haushaltsplan, Jahresrechnung

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Präsidium hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, der die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Aufwendungen sowie die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge enthält. Über den Haushaltsplan beschließt die Mitgliederversammlung. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Das Präsidium hat nach Beendigung des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung aufzustellen, in der sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden. Über die Abnahme der Jahresrechnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Zur Prüfung der Rechnungslegung wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein Rechnungsprüfungsausschuss auf fünf Jahre gewählt, der aus zwei Mitgliedern besteht. Die Ausschussmitglieder dürfen nicht den Verbänden angehören, die im Präsidium vertreten sind. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über das Ergebnis seiner Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung der Vereinigung

(1) Die Auflösung des Wirtschaftsverbands Handwerk Mecklenburg-Vorpommern e. V. Ist beim Präsidium schriftlich zu beantragen.

(2) Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens einem Viertel der Mitgliedsverbände gestellt, so ist eine außerordentliche, nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte, Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung nur beschließen, wenn dreiviertel aller Stimmen vertreten sind. Sollten dreiviertel der notwendigen Stimmen nicht anwesend sein, wird eine erneute Versammlung einberufen. Dann gelten die anwesenden Stimmen.

(4) Fällige Beiträge sind bis zum 30. Juni des Jahres zu zahlen, in dem der Auflösungsbeschluss wirksam wird.

(5) Das Vereinsvermögen dient zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten. Über die Verwendung von Vermögensrechten beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 17 Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Wirtschaftsverbandes Handwerk erfolgen in Rundschreiben.

Göhren-Lebbin, den 18. Oktober 1995

Satzungsänderung, den 07.04.2004

Satzungsänderung, den 07.05.2008

Satzungsänderung, den 09.12.2008

Satzungsänderung, den 05.10.2011

Satzungsänderung, den 09.11.2021